

Ausfertigung



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 576/05

verkündet am: 13.06.2006

Reckewitz, Justizsekretär

In dem Rechtsstreit

des Herrn Alexander Kulpok,
c/o DJV-Landesverband Berlin,
Lietzenburger Straße 77, 10719 Berlin,

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Ernst-Jürgen Wollmann u. a.,
Meinekestraße 22, 10719 Berlin,-

gegen

den Herrn Klaus Lehnartz,
Eschenallee 31, 14050 Berlin,

Antragsgegner,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Dr. Klaus Riebschläger u. a.,
Markgrafenstraße 34, 10117 Berlin,-

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 13.06.2006 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Mauck, die Richterin am Landgericht Becker und den Richter am Landgericht von Bresinsky

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die einstweilige Verfügung wird aufgehoben und der Antrag auf ihren Erlass zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Antragsteller darf die Vollstreckung des Antragsgegners durch Sicherheitsleistung in Höhe des vollstreckbaren Kostenbetrages abwenden, wenn nicht der Antragsgegner vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % leistet.

Tatbestand

Der Antragsteller macht einen äußerungsrechtlichen Unterlassungsanspruch im einstweiligen Rechtsschutz geltend.

Er ist Vorsitzender des Deutschen Journalistenverbandes Berlin (DJV-Berlin) e. V., der über seine Tochtergesellschaft Sozialfonds GmbH den Presseball in Berlin ausrichtet. Der Antragsgegner ist Mitglied des DJV-Berlin und Beisitzer im Landesvorstand.

Der Antragsgegner äußerte sich in einer E-Mail vom 5. Mai 2005 gegenüber mehreren Personen zu einzelnen Aspekten der Erstellung eines "Almanachs" für den Presseball sowie zur Abrechnung der hierfür erbrachten Leistungen. In der E-Mail hieß es u. a.: "Vorschlag Kulpok, der die Textredaktion übernahm: Der für die Honorare vorgesehene Betrag von 5.000,- € wird ohne Rechnung zwischen Kulpok und Lehnartz paritätisch geteilt und bar vom Balkkonto abgehoben. (...)

Am 20.01.2005, 11.00 Uhr, suchten Alexander Kulpok, Nicole Borkenhagen und ich, Klaus Lehnartz, die Löbbke-Bank in der Fasanenstraße auf. Inzwischen leugnet Kulpok trotz geschlossener Beweiskette, trotz der Aussage der Bank-Mitarbeiterin, Frau Elke Leonhardt, die bestätigt, dass zwei Männer und eine Frau am Auszahlungsvorgang als DJV-Vertreter beteiligt und anwesend waren."

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten der E-Mail wird auf die vorgelegte Kopie verwiesen (Anlage Ast 3, Bl. 14 – 17). Die E-Mail wurde auch, leicht geändert, allerdings nicht hinsichtlich der zitierten Äußerungen, im Internet veröffentlicht, wenn auch nicht vom Antragsgegner.

Der Antragsteller hat behauptet, es habe nie eine Vereinbarung gegeben, an die Parteien insgesamt 5.000,00 EUR Honorare zu zahlen, vielmehr sei mit dem Geschäftsführer der Sozialfonds GmbH vereinbart worden, dass ein Budget von allenfalls 3.000,00 EUR zur Verfügung stehe, er habe nie vorgeschlagen, einen Betrag von 5.000,00 EUR zwischen den Parteien ohne Rechnung zu teilen und bar vom Ballkonto abzuheben und er sei auch nicht am 20. Januar 2005 dabei gewesen, als der Antragsgegner und Fr. Nicole Borkenhagen Abhebungen vom Ballkonto vorgenommen hätten und hat zur Glaubhaftmachung seine eigenen eidesstattlichen Versicherungen sowie die der Frau Borkenhagen jeweils vom 21. und 28. Juni 2005 vorgelegt, auf die verwiesen und von denen nur die vom 28. Juni 2005 im Original vorliegen (Anlagen Ast 1, 2, 7 und 8, Bl. 11, 12, 43, 44 d. A.). Auf dieser Grundlage hat der Antragsteller am 30. Juni 2005 eine einstweilige Verfügung erwirkt, mit der dem Antragsgegner unter Androhung der gesetzlichen Ordnungsmittel untersagt worden ist, zu behaupten und/oder zu verbreiten und/oder behaupten und/oder verbreiten zu lassen das o. g. Zitat.

Gegen diese dem Antragsgegner am 13. Juli 2005 zwecks Vollziehung zugestellte einstweilige Verfügung richtet sich sein Widerspruch.

Er macht geltend:

Es fehle am Anordnungsgrund. Die angegriffenen Äußerungen seien zudem wahr. Für die Honorare habe ein Betrag von 5.000,00 EUR zur Verfügung gestanden. Eine Vereinbarung über ein Honorar von 3.000,00 EUR habe es nicht gegeben. Den Vorschlag zur paritätischen Teilung des Honorars und der Abhebung vom Konto habe der Antragsteller während einer Autofahrt am 3. Januar 2005 gemacht und darüber die als Anlage AG 3 (Bl. 69 d. A.) vorgelegte Skizze angefertigt, auf die verwiesen wird. Er, der Antragsgegner, habe seine Rechnung über 2.750,00 EUR netto am 19. Januar 2005 vom Geschäftsführer der Sozialfonds GmbH prüfen und freigeben lassen, während der Antragsteller seine Rechnung über 2.300,00 EUR netto von Fr. Borkenhagen habe freigeben lassen. Die Bankabhebungen von 2.942,00 EUR für ihn, den Antragsgegner, und 2.300,00 EUR für den Antragsteller seien am 20. Januar 2005 in Anwesenheit des Antragstellers erfolgt. Zur Glaubhaftmachung verweist der Antragsgegner auf seine eidesstattliche Versicherung (Anlage AG 14, Bl. 86 f. d. A.), sowie auf die Erklärung der Bankmitarbeiterin Leonhardt (Anlage AG 8, Bl. 75 d. A.).

Der Antragsgegner beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Parteien wird auf den Inhalt ihrer Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die einstweilige Verfügung war aufzuheben und der Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen, weil sie nicht zu Recht ergangen ist (§§ 925, 936 ZPO).

I.

Ein Verfügungsgrund ist gegeben und scheitert nicht an der für den Erlass einer einstweiligen Verfügung gemäß § 940 ZPO erforderlichen Dringlichkeit einer Regelung. Dass der Antragsteller weniger als zwei Monate vor der Einreichung der Antragschrift bei Gericht von der beanstandeten Äußerung erfuhr, lässt die Dringlichkeit nämlich grundsätzlich nicht entfallen. Nach ständiger Rechtsprechung der Kammer liegt bei Äußerungen die Grenze für die Inanspruchnahme von einstweiligem Rechtsschutz bei etwa zwei Monaten nach Kenntnis der Äußerung. Dass diese Grenze vorliegend überschritten worden wäre, ist nicht ersichtlich. Auch im Übrigen ist nicht ersichtlich, weshalb ein Verfügungsgrund fehlen sollte. Der Antragsteller muss nämlich, nachdem der Antragsgegner die beanstandeten Behauptungen aufgestellt hat, ständig damit rechnen, dass er diese gegenüber weiteren Personen wiederholen wird.

II.

Es fehlt jedoch am Verfügungsanspruch. Der Antragsteller hat hinsichtlich der verfahrensgegenständlichen Äußerungen keinen Unterlassungsanspruch gegen den Antragsgegner aus §§ 823 Abs. 1 und 2 i. V. m. 1004 Abs. 1 S. 2 analog BGB, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG.

1.

Soweit sich der Antragsteller gegen die Äußerung wendet, er habe vorgeschlagen, den Betrag von 5.000,00 EUR paritätisch zu teilen und ohne Rechnung vom Balkkonto abzuheben, trägt der Antragsgegner die Glaubhaftmachungslast hinsichtlich der Wahrheit der aufgestellten Behauptungen.

Grundsätzlich hat zwar der Anspruchsteller eines Unterlassungsanspruches im Rechtsstreit die Unrichtigkeit der ihn betreffenden ehrverletzenden Äußerungen erforderlichenfalls zu beweisen. Im Äußerungsrecht ist dabei aber anerkannt, dass bei ehrwürdigen Behauptungen den Äußernden unabhängig von der Beweislast eine erweiterte Darlegungslast trifft (BGH NJW 1974, 710). Diese erweiterte Darlegungslast wird zu einer echten Umkehr der Beweislast, wenn Streitgegenstand eine üble Nachrede ist. Nach der über § 823 Abs. 2 BGB in das Deliktsrecht transformierten Beweisregel des § 186 StGB trifft den Äußernden die Darlegungs- und Beweislast dafür, dass seine ehrbeeinträchtigenden Behauptungen wahr sind (BGH NJW 1996, 1131, 1133; NJW 1985, 1621, 1622), es sei denn, der Störer kann sich auf die Wahrnehmung eines berechtigten Informationsinteresses berufen. Liegt dieses vor und hat der Störer die dabei erforderliche Sorgfalt beachtet, ist in der Regel der Rechtfertigungsgrund des § 193 StGB gegeben. Dieser nimmt gegebenenfalls dem Störer das Risiko der Unwahrheit der Information ab. Dies hat zur Folge, dass die aus § 186 StGB folgende Beweislastumkehr entfielen, so dass die Beweislast wie im Regelfall den Verletzten trafe (BGH NJW 1985, 1621, 1622).

Vorliegend handelt es sich um eine die Ehre des Antragstellers berührende Behauptung, wenn ihm nachgesagt wird, er als Vereinsvorsitzender wolle "ohne Rechnung" Geld u. a. für sich selbst von einem Konto einer Tochtergesellschaft des von ihm geleiteten Vereins abheben.

Der Antragsgegner hat durch die von ihm vorgelegte eidesstattliche Versicherung, die Skizze über die paritätische Aufteilung sowie das Schreiben des Antragstellers vom 19. Dezember 2004 zunächst hinreichende Glaubhaftmachungsmittel vorgelegt, die die von ihm aufgestellte Behauptung belegen.

Dem ist der Antragsteller nicht in hinreichender Weise entgegengetreten: Es steht einerseits fest, dass der Antragsteller der Urheber der vom Antragsgegner überreichten Skizze ist, da sein Verfahrensbevollmächtigter auf Nachfrage des Gerichts dies in der mündlichen Verhandlung mitgeteilt hat. Es steht ferner fest, dass tatsächlich ein Betrag von 5.000,00 EUR für Honorare bei der Erstellung des Almanachs zur Verfügung stand. Dies ergibt sich sowohl aus der

Ausschreibung zum Presseball 2005 vom 7. Oktober 2004 als auch aus dem eigenen Schreiben des Antragstellers vom 19. Dezember 2004. Insofern hat der Antragsteller das Gericht im Beschlussverfahren belogen. Zwar heißt es in seinen eidesstattlichen Versicherungen ausdrücklich lediglich, dass der Geschäftsführer der Sozialfonds GmbH darauf hingewiesen habe, dass allenfalls insgesamt 3.000,00 EUR zur Verfügung gestanden hätten. Im Zusammenhang mit der weiteren Versicherung, dass er mit dem Antragsgegner keine Vereinbarung über die Höhe des Honorars getroffen habe, und der Antragschrift sowie dem Schriftsatz vom 29. Juni 2005 konnte und sollte die eidesstattliche Versicherung vom 28. Juni 2005 nur so verstanden werden, dass eben kein Honorarbudget von 5.000,00 EUR zur Verfügung stand.

Auch hinsichtlich der weiteren Tatsachenbehauptungen in diesem Teil der beanstandeten Äußerung vermag die eidesstattliche Versicherung des Antragstellers die vom Antragsgegner vorgelegten Glaubhaftmachungsmittel nicht zu erschüttern. Denn der Antragsteller versichert zwar in seiner Erklärung vom 28. Juni 2005, er habe über die Höhe und die Zahlungsmodalitäten eines Honorars für die Mitarbeit am Almanach mit Hr. Lehnartz "keinerlei Absprachen oder Vereinbarungen" getroffen. Dies hat der Antragsgegner aber auch nicht behauptet. In der Äußerung heißt es nämlich lediglich, dass der Antragsteller einen "Vorschlag" gemacht habe, der von dem Antragsgegner abgelehnt worden sei. Gerade angesichts der zuvor beschriebenen Vorgehensweise des Antragstellers bei der Abfassung der eidesstattlichen Versicherung hinsichtlich eines Honorarbudgets von 5.000,00 EUR kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass es sich insoweit um ein Versehen gehandelt hätte. Aber auch soweit der Antragsteller versichert, er habe mit dem Antragsgegner zu keinem Zeitpunkt über die Art der Abrechnung oder gar über eine Barabhebung von Honoraren gesprochen, schenkt die Kammer der eidesstattlichen Versicherung keinen Glauben. Denn auch diese Versicherung geschieht "aus diesen Gründen" und nimmt damit Bezug auf die Höhe des angeblich insgesamt zur Verfügung stehenden Honorars von 3.000,00 EUR und den Umstand, dass er am 13. Juni 2005 die ihm zugedachten 1.500,00 EUR nach der Schlussabrechnung für den Presseball wieder an den Sozialfonds zurücküberwiesen hat, was aber keinen nachvollziehbaren Grund dafür darstellt, nicht vorher mit dem Antragsgegner über eine Barabhebung gesprochen zu haben. Hinzu kommt, dass, da der Antragsteller die Wahrheit hinsichtlich des zur Verfügung stehenden Honorarbudgets ohnehin in einer nicht mehr hinzunehmenden Weise verschleiert hat, dass auch die Überzeugungskraft seiner weiteren Versicherungen eingeschränkt ist.

2.

Die Verfügung war aber auch hinsichtlich des weiteren Teils der Äußerung aufzuheben, wonach der Antragsteller bei der Abhebung vom 20. Januar 2005 anwesend war. Auch insoweit ist der Antragsgegner nach den o. g. Gründen glaubhaftmachungsbelastet. Auch insoweit ist er dieser Glaubhaftmachungslast nachgekommen, indem er seine eidesstattliche Versicherung sowie die Erklärung der Fr. Leonhardt vorgelegt hat.

Auch hier ist der Antragsteller diesen Belegen nicht hinreichend entgegengetreten. Die Überzeugungskraft der eidesstattlichen Versicherungen ist stark eingeschränkt. Zunächst fällt auf, dass Fr. Borkenhagen in ihrer ersten eidesstattlichen Versicherung zu der eigentlich und allein in diesem Zusammenhang relevanten Frage gar keine Ausführungen macht, ob der Antragsteller bei der Abhebung zugegen war oder nicht. Hinzu kommt, dass sie die unstreitig bei dieser Gelegenheit erfolgte weitere Abhebung von 2.300,00 EUR, die dem Antragsteller jedenfalls zugute kommen sollte, ebenfalls nicht erwähnt. Von einer möglichst umfassenden Schilderung des Geschehensablaufs kann insofern keine Rede sein. Die Weglassungen in der Erklärung der Fr. Borkenhagen wären jedenfalls dadurch ohne weiteres erklärlich, dass sie die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung vermeiden wollte.

Erst auf Hinweis des Gerichts, dass die vorgelegte eidesstattliche Versicherung nicht ausreiche, legte sich Fr. Borkenhagen in ihrer Versicherung vom 28. Juni 2005 fest, dass der Antragsteller bei der Abhebung nicht dabei gewesen sein soll. Weitere Informationen zum Abhebevorgang sind in dieser Versicherung aber ebenfalls nicht enthalten. Insbesondere wird gar nicht gesagt, ob nun eine weitere Person dabei war und gegebenenfalls wer dies war, was die Überprüfung ihrer eidesstattlichen Versicherung ermöglicht hätte. Da sich Fr. Borkenhagen zu dieser Frage nicht äußert, steht damit für diese Entscheidung auch fest, dass eine weitere Person an dem Abhebevorgang teilgenommen hatte. Dass sich Fr. Borkenhagen insoweit trotz der offensichtlichen Bedeutung dieser Frage für das hiesige Verfahren nicht äußert, lässt nur den Schluss zu, dass es ihr gerade darum ging, eine Überprüfbarkeit ihrer eidesstattlichen Versicherung zu vermeiden und sich nicht in offenen Widerspruch zur Erklärung der Fr. Leonhardt zu setzen. Zur Glaubhaftmachung, dass der Antragsteller tatsächlich nicht bei der Abhebung dabei war, ist diese Versicherung nicht geeignet.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 6, 711 ZPO.

Mauck

Becker

von Bresinsky

Ausgefertigt

Wiese
Justizangestellte

